



Urlaub in der Türkei

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.04.2018

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres – und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann – z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch in die Türkei begleitet. Tritt nämlich während des Urlaubs dort eine Erkrankung ein, haben Sie Anspruch auf Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach türkischem Recht. Und zwar besteht dieser Anspruch auf alle sofort notwendigen Sachleistungen, die nicht bis zur Rückkehr nach Deutschland aufgeschoben werden können. Hierfür haben Sie als Anspruchsbescheinigung den Vordruck T/A 11, einen so genannten Urlaubskrankenschein, erhalten.

Sollten Sie bei Einreise in die Türkei keine Anspruchsbescheinigung bei sich haben, eine solche jedoch später wegen Eintritt einer Erkrankung benötigen, wenden Sie sich bitte an eine Zweigstelle der Sozialversicherungsanstalt (*sosyal güvenlik il müdürlükleri / sosyal güvenlik merkezleri - SGK*), damit diese bei Ihrer Krankenkasse die Anspruchsbescheinigung anfordert. Alternativ können Sie sich die Anspruchsbescheinigung auch direkt von Ihrer Krankenkasse an Ihre Urlaubsanschrift übersenden lassen.

Wenn Sie bereits vor Urlaubsantritt erkrankt sein sollten, wenden Sie sich bitte noch vor der Abreise an Ihre Krankenkasse. Diese wird dann nach Möglichkeiten suchen, wie Sie auch in diesem Falle Sachleistungen in der Türkei beanspruchen können. Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie eine ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an eine SGK-Zweigstelle.

Sie können sich an jede Zweigstelle der SGK wenden, um im YUPASS-System registriert zu werden. Diese Änderung erleichtert die Leistungsanspruchnahme – insbesondere für Touristen in den Urlaubsgebieten.

Eine Auflistung aller Zweigstellen finden Sie auf der Homepage der SGK unter http://www.sgk.gov.tr/wps/portal/sgk/tr/kurumsal/il_mudurlukleri. Nach Auswahl der Provinz können unter der Rubrik „İletişim“ alle dazugehörigen SGK-Zweigstellen eingesehen werden. Die Adressen der Urlaubsregionen „Antalya“ und „Muğla“ haben wir am Ende des Merkblatts aufgeführt.

Legen Sie der Zweigstelle der SGK bitte Ihre Anspruchsbescheinigung vor. Die Zweigstelle wird Sie im YUPASS-System registrieren. Nach der Registrierung können Sie sich direkt an eine **staatliche Gesundheitseinrichtung** (*Devlet Sağlık Tesisî*) des Gesundheitsministeriums wenden. Für die Inanspruchnahme von Leistungen ist lediglich die Vorlage der YUPASS-Nummer sowie eines Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass) erforderlich.

Sie können sich auch an eine **private Einrichtung** (*Özel Sağlık Tesisî*) wenden, soweit diese einen Vertrag mit der SGK geschlossen hat. Nach der Registrierung ist auch hier für die Inanspruchnahme von Leistungen lediglich die Vorlage der Identifikationsnummer sowie eines Lichtbildausweises erforderlich.

Konnten Sie sich in dringenden Fällen nicht mit Ihrer Anspruchsbescheinigung vor Behandlungsbeginn bei einer Zweigstelle der SGK registrieren lassen, müssen Sie dafür Sorge tragen, dass die Registrierung noch zwingend während der Behandlung erfolgt, damit zumindest die Vertragsätze mit der SGK abgerechnet werden können und Sie nur noch die Mehrkosten (siehe unten) zu tragen haben. Teilen Sie bitte während der Behandlung unbedingt mit, dass Sie in Deutschland versichert sind und dass Sie sich bei einer SGK-

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. (Mehr-)Kosten einer privaten Einrichtung/eines privaten Krankenhauses, Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werden den Rücktransport nach Deutschland, in der Türkei übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Zweigstelle registrieren lassen werden. Wenn Sie die private Einrichtung nicht informieren, gehen alle Kosten zu Ihren Lasten.

Handelt es sich bei der Behandlung nicht um einen Notfall nach türkischem Recht, dürfen die Kosten in einer privaten Einrichtung die mit der SGK vereinbarten Behandlungskosten um maximal 200 % übersteigen, sofern sie den aktuell in der Türkei gültigen Mindestlohn (2018: 2.029,50 TL) nicht um mehr als das Doppelte übersteigen (2018: max. 4.059,00 TL). Diese Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen.

Sobald Sie der privaten Einrichtung bestätigt haben, die Kosten für die Behandlung privat zu übernehmen, wird eine teilweise Kostenübernahme (Vertragssätze) vor Ort zulasten der SGK grundsätzlich nicht mehr möglich sein.

Sollten Sie von der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt zur weiteren Behandlung in einen anderen Ort überwiesen werden, so wird die Sozialversicherungsanstalt die Kosten für die Fahrt und für notwendige Auslagen übernehmen. Hierzu müssen Sie sich an die nächstgelegene SGK-Zweigstelle wenden.

Medikamente

Wird festgestellt, dass Sie ein Medikament benötigen, wird Ihnen ein Rezept ausgestellt. Dieses können Sie **nach** Zahlung der vorgesehenen Zuzahlung/Gebühr in einer Vertragsapothek einlösen.

Krankenhausbehandlung

a) In einem staatlichen Krankenhaus bzw. einer Universitätsklinik

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich wird, erhalten Sie eine ärztliche Überweisung für ein staatliches Krankenhaus oder eine Universitätsklinik (*Üniversite Kliniği*).

Eine Liste aller staatlichen Krankenhäuser finden Sie auf unserer Homepage www.dvka.de unter „Versicherte“ → „Touristen“ → „Im Ausland“ → „Türkei - Zusatzinformationen zur stationären Versorgung“.

Legen Sie der nächstgelegenen Zweigstelle der SGK vor Beginn der Behandlung die YUPASS-Nummer, die Sie von einer Zweigstelle der SGK erhalten haben, sowie einen Identitätsnachweis vor.

In dringenden Fällen können Sie sich auch unmittelbar an ein öffentliches Krankenhaus wenden. Bitte legen Sie vor Beginn der Behandlung Ihre Anspruchsbescheinigung vor. Sie müssen jedoch auch in diesem Fall dafür Sorge tragen, dass die Anspruchsbescheinigung bei einer Zweigstelle der SGK vorgelegt wird und Sie im YUPASS-System registriert werden. Die YUPASS-Nummer ist dem Krankenhaus umgehend mitzuteilen. Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine Behandlung im Rahmen des deutsch-türkischen Abkommens über Soziale Sicherheit.

b) In einem privaten Krankenhaus, das einen Vertrag mit der Sozialversicherungsanstalt (*Sosyal Güvenlik Kurumu - SGK*) geschlossen hat

Sie können auch an eine private Gesundheitseinrichtung überwiesen werden. Eine Behandlung in einem privaten Krankenhaus kann nur dann erfolgen, soweit dieses einen Vertrag mit der SGK geschlossen hat.

Sie müssen sich vor Behandlung erkundigen, ob das betreffende Krankenhaus einen Vertrag mit der SGK hat. Wenn es keinen Vertrag mit der SGK gibt, müssen Sie alle Behandlungskosten selbst zahlen.

Wenn es einen Vertrag mit der SGK gibt, müssen Sie dem Krankenhaus zwingend die YUPASS-Nummer sowie einen Identitätsnachweis vorlegen, damit das Krankenhaus die Vertragssätze mit der SGK abrechnen kann.

Wir bitten zu beachten, dass bei einer Notfallbehandlung das Krankenhaus keine Zusatzgebühren erheben darf. Sollte das Krankenhaus zusätzliche Gebühren verlangen, wenden Sie sich bitte an die nächstgelegene SGK-Zweigstelle.

Um nicht mit Mehrkosten etc. belastet zu bleiben bzw. diese zu minimieren, empfehlen wir Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Handelt es sich bei der Behandlung nicht um einen Notfall nach türkischem Recht, dürfen die Kosten in privaten Einrichtungen, mit denen die SGK einen Vertrag geschlossen hat, die mit der SGK vereinbarten Behandlungskosten um maximal 200 % übersteigen, sofern sie den aktuell in der Türkei gültigen Mindestlohn (2018: 2.029,50 TL) nicht um mehr als das Doppelte übersteigen (2018: max. 4.059,00 TL). Die private Gesundheitseinrichtung hat eine Aufklärungspflicht Ihnen gegenüber und muss Sie vor Beginn der Behandlung über diese Mehrkosten informieren. Diese Mehrkosten sowie die von der SGK festgelegten Zuzahlungen/Gebühren für Laborkosten, bestimmte Untersuchungen und Kosten für die Unterkunft sind von Ihnen zu tragen.

Legen Sie dem Krankenhaus die YUPASS-Nummer nicht vor, gehen alle Kosten zu Ihren Lasten.

Konnten Sie sich in dringenden Fällen mit der Anspruchsbescheinigung nicht vor Behandlungsbeginn bei einer Zweigstelle der SGK im YUPASS-System registrieren lassen, müssen Sie dafür Sorge tragen, dass die Registrierung noch zwingend während der Behandlung erfolgt, damit zumindest die Vertragssätze mit der SGK abgerechnet werden können und Sie nur noch die Mehr- und Zusatzkosten (s. o.) zu tragen haben.

Sobald Sie dem Krankenhaus bestätigt haben, die Kosten für die Behandlung privat zu übernehmen, wird eine teilweise Kostenübernahme vor Ort zu Lasten der SGK grundsätzlich nicht mehr möglich sein.

Zuzahlungen/Gebühren

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Ärztliche Behandlung	Je Gesundheitseinrichtung (Aufteilung siehe unter Krankenhausbehandlung) in unterschiedlicher Höhe von 6 TL, 7 TL, 8 TL oder 15 TL pro Behandlung
Medikamente	<ul style="list-style-type: none"> - Für Versicherte und ihre Familienangehörigen: 20 % des Medikamentenpreises - Für Rentner und ihre Familienangehörigen: 10 % des Medikamentenpreises - Darüber hinaus je verordneter Medikamentenpackung pro Rezept: 3 TL (1. bis 3. Packung), 1 TL ab der 4. Packung (für jede zusätzliche)
Krankenhausbehandlung	
a) Staatliche Einrichtungen (zweite Stufe)	<ul style="list-style-type: none"> a) - 6 TL pro ambulanter Behandlung - Bei Einhaltung der Formvorschriften entstehen keine zusätzlichen Kosten.
b) Staatliche Krankenhäuser für Ausbildung und Forschung	b) 7 TL pro ambulanter Behandlung
c) Universitätskliniken (dritte Stufe)	c) 8 TL pro ambulanter Behandlung
d) Private Krankenhäuser, mit denen die SGK einen Vertrag geschlossen hat	<ul style="list-style-type: none"> d) - 15 TL pro ambulanter Behandlung - Die Behandlungs- und Laborkosten dürfen die mit der SGK vereinbarten Sätze um max. 200 % übersteigen, sofern sie den aktuell in der Türkei gültigen Mindestlohn (2018: 2.029,50 TL) nicht um mehr als das Doppelte übersteigen (2018: max. 4.059,00 TL). <p>Diese Mehrkosten, bestimmte Behandlungen sowie Kosten für die Unterkunft gehen voll zu Ihren Lasten</p>
e) Private Krankenhäuser, die keinen Vertrag mit der SGK geschlossen haben	e) Alle Kosten gehen zu Ihren Lasten. Ggf. Erstattung der Vertragssätze (siehe Punkt Kostenerstattung)

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen folgende Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Bei Gesundheitseinrichtungen, die einen Vertrag mit der SGK geschlossen haben, müssen während der stationären Behandlung keine Zuzahlungen/Gebühren für Medikamente entrichtet werden.



Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen genau hervorgehen. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Sollten die entstandenen Kosten höher sein als die Vertragssätze der SGK, besteht kein Anspruch auf eine Kostenerstattung. Nicht erstattungsfähig sind z. B. die 200 %-Mehrkosten in einem privaten Krankenhaus, das einen Vertrag mit der SGK geschlossen hat oder eine ausschließlich private Behandlung.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeld kommt auch in Betracht, wenn in der Türkei Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Melden Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit schnellstmöglich (z. B. telefonisch oder per Telefax) den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie Ihre Urlaubsanschrift.

Bitten Sie die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt einer Gesundheitseinrichtung, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen. Diese wird in der Regel für maximal zehn Tage ausgestellt und muss chefürztlich bestätigt werden.

Die Bescheinigung haben Sie unverzüglich - sofern die Gesundheitseinrichtung dies nicht übernimmt - an die nächstgelegene Zweigstelle der SGK weiterzuleiten. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in der Türkei sowie die Anschrift Ihrer Krankenkasse an.

Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit auf schnellstem Wege durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

Bei stationärer Krankenhausbehandlung wird keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt. Zum Nachweis Ihrer Arbeitsunfähigkeit gegenüber Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sowie Ihrer Krankenkasse bitten Sie das Krankenhaus, Ihnen eine Bescheinigung über die Dauer der Krankenhausbehandlung auszustellen. Diese Bescheinigung sollte auch die Diagnose enthalten und unverzüglich an die nächstgelegene Zweigstelle der SGK weitergeleitet werden.

Geht die Arbeitsunfähigkeit bei ambulanter Behandlung über zehn Tage hinaus, wird Ihnen eine weitere Bescheinigung über maximal zehn Tage ausgestellt. Arbeitsunfähigkeit über zwanzig Tage kann nur anerkannt werden, wenn sie mit einem Gutachten bestätigt wird. Die Ausstellung eines Gutachtens erfolgt in der Regel durch die Gesundheitskommission der Gesundheitseinrichtung, die die Behandlung durchgeführt hat. Hierzu müssen Sie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der nächstgelegenen Zweigstelle der SGK zusenden. Das Ergebnis der Gesundheitskommission wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Verzeichnis der Regionalstellen der türkischen Sozialversicherungsanstalt (S.G.K.) in der Provinz Antalya und Muğla

Region ANTALYA

Antalya Sosyal Güvenlik İl Müdürlüğü Üçgen Mah. Sokullu Cad. No: 3 Muratpaşa

Antalya

Telefon: (242) 310 46 46

Fax: (242) 345 17 36

E-Mail: antalyasgim@sgk.gov.tr

Alanya Sosyal Güvenlik Merkezi
Kizlar Pinari Mahallesi Ali Dizdarađlu
Sokak No: 45

Alanya

Telefon: (242) 519 50 60
Fax: (242) 519 50 64
E-Mail: alanyasgm@sgk.gov.tr

Elmalı Sosyal Güvenlik Merkezi
Cami Atik Mahallesi Belediye
Binasi Karşısı No: 3

Elmalı

Telefon: (242) 618 18 33
Fax: (242) 618 18 66
E-Mail: elmalisgm@sgk.gov.tr

Gazipaşa Sosyal Güvenlik Merkezi
Yeni Mahalle Riza
Büyükakça Caddesi No: 5

Gazipaşa

Telefon: (242) 572 42 21
Fax: (242) 572 58 22
E-Mail: gazipasasgm@sgk.gov.tr

Kaş Sosyal Güvenlik Merkezi
Andifli Mahallesi Belediye Hizmet
Binasi Altı

Kaş

Telefon: (242) 836 26 70
Fax: (242) 836 26 71
E-Mail: kassgm@sgk.gov.tr

Korkuteli Sosyal Güvenlik Merkezi
Karşiyaka Mahallesi Istiklal Caddesi No: 52/1

Korkuteli

Telefon: (242) 643 43 92-643 03 87
Fax: (242) 643 57 46
E-Mail: korkutelisgm@sgk.gov.tr

Kumluca Sosyal Güvenlik Merkezi
Kumluca Otogar Binasi Zemin Kati
Kasap Çayırı Mevkii

Kumluca

Telefon: (242) 887 88 73
Fax: (242) 887 88 74
E-Mail: kumluucasgm@sgk.gov.tr

Manavgat Sosyal Güvenlik Merkezi
Mimar Sinan Mh. Tinaztepe Cad. No: 8

Manavgat

Telefon: (242) 743 31 21 (112)
Fax: (242) 743 32 20
E-Mail: manavgatsgm@sgk.gov.tr

Muratpaşa Sosyal Güvenlik Merkezi
Üçgen Mahallesi Sokullu Caddesi No: 3

Muratpaşa

Telefon: (242) 310 46 01
Fax: (242) 310 46 31
E-Mail: muratpasasgm@sgk.gov.tr

Serik Sosyal Güvenlik Merkezi
Merkez Mahallesi Burmahancı Caddesi No: 41

Serik

Telefon: (242) 722 22 37
Fax: (242) 722 77 72
E-Mail: seriksgm@sgk.gov.tr

Region MUĞLA

Muğla Sosyal Güvenlik İl Müdürlüğü
Haluk Özsoy Caddesi No:31

Muğla

Telefon: (252) 214 36 80
Fax: (252) 214 12 77
E-Mail: muglasgm@sgk.gov.tr

Bodrum Sosyal Güvenlik Merkezi
Ortakent Yahşi Mahallesi
Üniversite Caddesi No: 9

Bodrum

Telefon: (252) 317 18 06-07
Fax: (252) 317 18 08
E-Mail: bodrumsgm@sgk.gov.tr

Datça Sosyal Güvenlik Merkezi
İskele Mahallesi Oyuncaksaraçyeri Mevkii
Kazım Yılmaz Bulvarı No: 41

Datça

Telefon: (252) 712 89 01-712 49 65
Fax: (252) 712 96 77
E-Mail: datcasgm@sgk.gov.tr

Fethiye Sosyal Güvenlik Merkezi
Tuzla Mh. Muzaffer Dontlu
Cd. 561. SK.No: 3

Fethiye

Telefon: (252) 608 00 00–612 00 24
Fax: (252) 612 27 07
E-Mail: fethiyesgm@sgk.gov.tr

Ortaca Sosyal Güvenlik Merkezi
Beşköprü Mh. Atatürk Bulvarı 15.
SK. No: 3/A

Ortaca

Telefon: (252) 282 38 06–38 09
Fax: (252) 282 38 33
E-Mail: ortacasgm@sgk.gov.tr

Marmaris Sosyal Güvenlik Merkezi
Armutalan Mahallesi Süleyman
Demirel Caddesi No: 18

Marmaris

Telefon: (252) 413 18 00/413 18 06
Fax: (252) 413 18 07
E-Mail: marmarissgm@sgk.gov.tr

Seydikemer Sosyal Güvenlik Merkezi
Cumhuriyet Mahallesi Atatürk
Caddesi No: 76

Seydikemer

Telefon: (252) 656 17 12–13
Fax: (252) 656 17 14
E-Mail: seydikemersgm@sgk.gov.tr

Milas Sosyal Güvenlik Merkezi
Emek Mah. Sanayi Cad. No: 130

Milas

Telefon: (252) 513 80 01–513 80 02
Fax: (252) 513 80 03
E-Mail: milassgm@sgk.gov.tr

Yatağan Sosyal Güvenlik Merkezi
Cumhuriyet Mahallesi 156 Sokak No: 2

Yatağan

Telefon: (252) 572 34 45–46
Fax: (252) 572 34 47
E-Mail: yatagansgm@sgk.gov.tr

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: April 2018

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z. B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business
Bildnachweis Sultan Ahmet Moschee: www.fotolia.com/peterz
Bildnachweis Strandszene: projectphotos